

zu zählen, die untereinander eine ungemein ähnliche sprachliche Form aufweisen, obwohl die Mundatoren mehrmals wechseln. Der Schluß ist wohl naheliegend, daß dieses einheitliche Diktat auf eine leitende Notarspersönlichkeit zurückzuführen ist, in der wir mit großer Wahrscheinlichkeit Arnold H zu sehen haben. Gleich den dieser Gruppe zugehörigen Diplomen, deren Ausfertigung die Notare Rainald C und Rainald D besorgten, ist auch hinsichtlich der von Zeizolf B damals ausgefertigten Stücke schwer zu entscheiden, ob und inwieweit Arnold H direkt auf das Diktat Einfluß genommen oder Zeizolf B sich dessen Stilgewohnheiten so stark angepaßt hat. Wie bereits dargelegt wurde⁶⁾, ist zumindest für die Konzipierung der Urkunde Barbarossas für Nordhausen eine persönliche Beteiligung von Arnold H anzunehmen, dessen Kanzleitätigkeit zu jener Zeit in Frankfurt auch einen graphischen Niederschlag gefunden hat. Auch bezüglich der übrigen, am selben Tag ausgestellten Diplome spricht die Wahrscheinlichkeit eher dafür, was bedeuten würde, daß Zeizolf B damals eigentlich nur die Funktion eines Ingrossators ausgeübt hat, allerdings nicht ohne ab und zu ein individuelles Element in die von ihm angefertigten Reinschriften hineinzubringen.

Z u s a m m e n f a s s u n g

Nach all den mannigfaltigen Detailuntersuchungen soll nun noch versucht werden, durch Koordination der hier gewonnenen Ergebnisse Organisation und Entwicklung der Reichskanzlei in den ersten Jahren der Regierung Friedrichs I. Barbarossa kurz zu skizzieren.

Barbarossa hat nach seiner Wahl zum deutschen König die Hauptnotare seines Vorgängers, nämlich Wibald, Heribert und Arnold H, durchwegs übernommen. Die derart gewährleistete personelle Kontinuität garantierte eine reibungslose Erledigung der Geschäfte in den ersten Regierungsmonaten des neuen Herrschers. Wibald und Heribert, oft mit diplomatischen Missionen betraut, kamen in der Folgezeit nur noch gelegentlich mit der eigentlichen Kanzleitätigkeit in Berührung. Schon in der zweiten Aprilhälfte des Jahres 1152 tritt uns Arnold II. C, ein Notar romanischer Abstammung, entgegen, der unzweifelhaft der päpstlichen Kanzlei früherer Jahre angehört hat. Er wurde dann der Hauptnotar Friedrichs I. für den Rest des Jahres, ist aber in der ersten Jahreshälfte 1153 nur noch sporadisch in Erscheinung getreten und schied schließlich vorübergehend aus. Seine Stelle hat dann Arnold II. D ein-

⁶⁾ Vgl. oben S. 518.